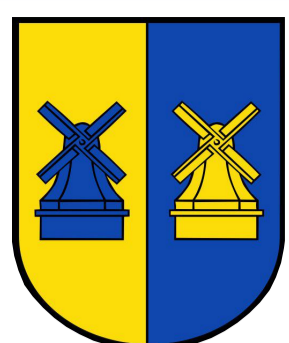


SATZUNG DER GEMEINDE ELMENHORST/LICHTENHAGEN

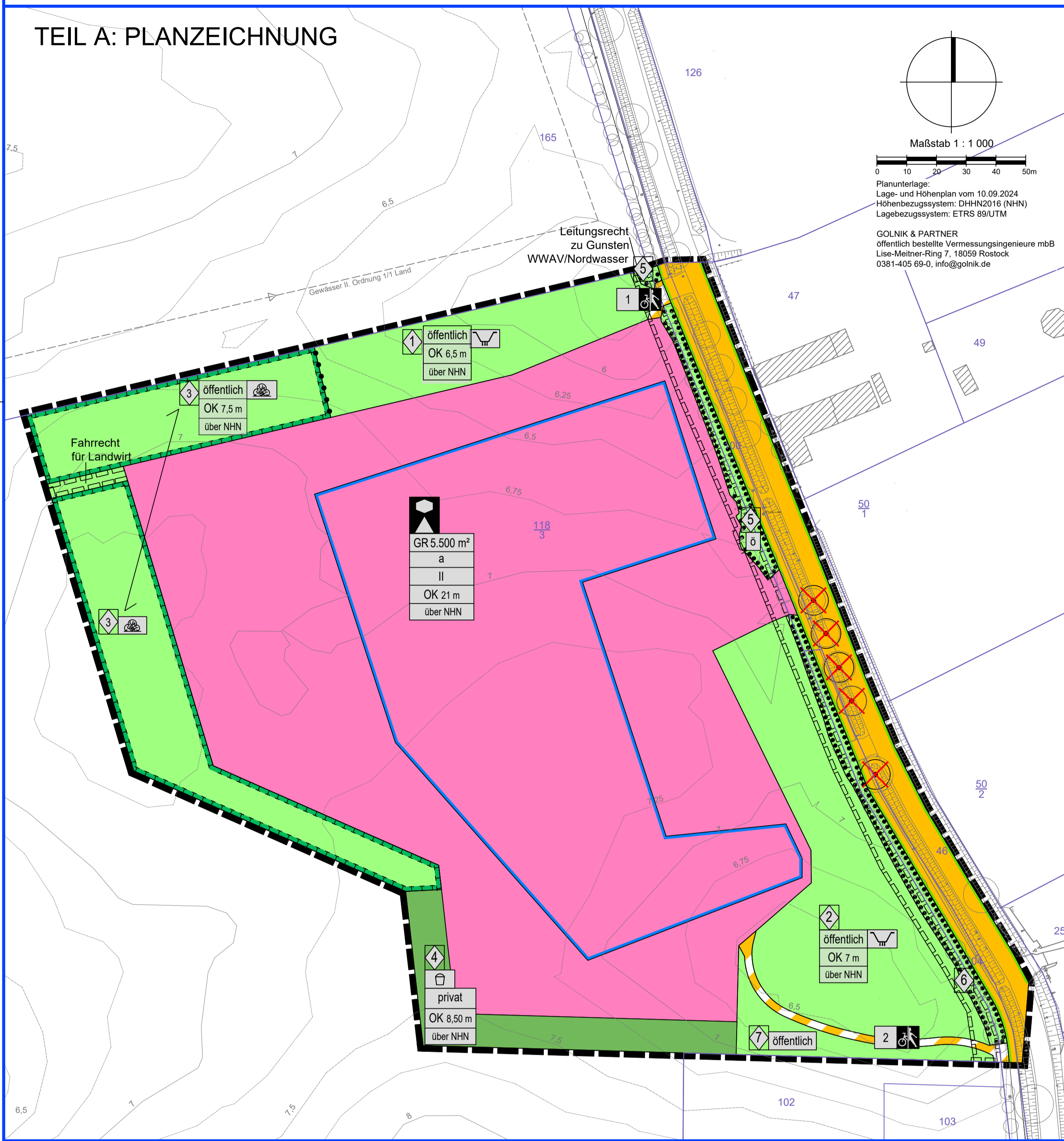
über den BEBAUUNGSPLAN NR. 28

Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 **Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus**, einen Teil des Flurstücks 118/3 sowie die Flurstücke 100, 101 (tw.) und 46 (tw.), alle Flur 1, Gemarkung Lichtenhagen betreffend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXT (Fortsetzung)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF_{FFA})**
A_{FFA}1 Westlich vom Plangebiet ist auf dem Flurstück 118/3, Flur 1, Gemarkung Lichtenhagen unter Beachtung der auf Grund des artspezifischen Meideverhaltens erforderlichen Distanz zu Plangebiet, Umgehungsstraße, Lichtenhäger Tannen und Wohnbebauung eine mindestens 1,2 ha große Ackerfläche in eine Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache umzuwandeln. Alle zwei Jahre darf jeweils eine Hälfte der Fläche umgetrieben werden. Um den mit dem Baubeginn einhergehenden Habitatverlust zu kompensieren, hat die Umsetzung dieser Maßnahme vor Aufnahme der Erschließungsarbeiten zu erfolgen.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)**
Kompensationsmaßnahmen
6.1 A1 Anpflanzung von Bäumen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche
Lage: Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 118/3
Auf Freiflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind 66 standortheimische Laubgehölze zu pflanzen.
Hochstamm 16-18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, mit Ballen:
- Feld-Ahorn (Acer campestre)
- Winter-Linde (Tilia cordata)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Wildbirne (Pyrus pyrastrer)
- Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Die Fläche der wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 12 m² zu betragen. Der Pflanzabstand beträgt mindestens 8 m. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreibeck, der nach dem 5. Standjahr zu entfernen ist. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungsphase festgesetzt. In den ersten 10 Jahren sind für eine gleichmäßige Kronenentwicklung 2 Erziehungschnitte durchzuführen. Der dauerhafte Erhalt ist zu gewährleisten.
Bei der Umsetzung ist die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu beachten.
- A2/A_{FFA}1 Anlage einer Feldhecke am nördlichen Plangebietsrand
Lage: Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 118/3
Auf einer Fläche von 2.386 m² (Grünfläche Nr. 3) ist eine mehrreihige Feldhecke anzulegen. Die Breite beträgt ca. 24 m und die Länge ca. 99 m.
Details zur Anlage der Feldhecke siehe textl. Festsetzung Nr. 6.4.
- A3/A_{FFA}1 Anlage einer Feldhecke am westlichen Plangebietsrand
Lage: Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 118/3
Auf einer Fläche von 3.740 m² (Grünfläche Nr. 3) ist eine mehrreihige Feldhecke anzulegen. Die Breite beträgt ca. 12 m bis 26 m und die Länge ca. 190 m.
Details zur Anlage der Feldhecke siehe textl. Festsetzung Nr. 6.4.
- Für die anzulegenden Feldhecken (siehe textl. Festsetzung Nr. 6.2 und 6.3) sind standortheimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Der umlaufende Krautsaum ist mit mind. 2 m Breite auszubilden.
Der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m. Hochstämme sind als Überhälter in der mittleren Reihe im Abstand von 15 m bis 20 m anzuordnen.
Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-100 cm, ohne Ballen:
- Hasel (Corylus avellana)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Eingriffiger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hochstamm 12-14 cm StU., 3 x v., m. B.:
- Eiche (Quercus robur)
- Sand-Birke (Betula pendula)
- Winter-Linde (Tilia cordata)
- Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Hochstämme sind mit einem Zweibeck als Standsicherung zu versehen, der nach dem 5. Standjahr zu entfernen ist. Die Hecke ist in den ersten Jahren mit einem Knotengeflechtzaun gegen Wildverbiss von mindestens 1,6 m Höhe zu schützen. Der Abbau der Schutzeinrichtung kann bei gesicherter Kultur erfolgen, frühestens nach 5 Jahren.
Nach Rückbau des Schutzzauns ist die Pflanzung einschließlich des Krautsaums zu landwirtschaftlichen Flächen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen. In Richtung Gemeinbedarfsfläche ist ein standfester Zaun vorzusehen. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungsphase festgesetzt.
Der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen ist zu sichern.
- A4 Pflanzung von Hochstämmen auf privater Grünfläche
Lage: Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 118/3
Auf Grünfläche Nr. 4 (in einer Raute) sind fünf Baumgruppen mit je drei Laub- bzw. Obstgehölzen zu pflanzen.
Hochstamm 16-18 cm StU., 3 x verpflanzt, mit Ballen:
- Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
- Hain-Buche (Carpinus betulus)
- Feld-Ahorn (Acer campestre)
Obstgehölze 10-12 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, mit Ballen:
Apfel
Doberaner Renette, Gelber Richard, Gravensteiner, James Grieve, Mecklenburger Königsapfel, Pommerscher Krummstiel, Prinz Albrecht von Preußen, Roter Boskoop, Kaiser Wilhelm
Pflaume
Bühler Frühzwetsche, Czar, Hauszwetschge, Mirabelle von Nancy, Wangenheim, Ersinger Frühe Kirsche
Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Werdersche Braune Birne
Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Williams Christbirne, Alexander Lucas, Conference-Birne
Die Fläche der wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 12 m² zu betragen. Der Pflanzabstand innerhalb der Gruppe beträgt mindestens 6 m. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreibeck (für StU. 16-18 cm) bzw. Zweibeck (Obstbäume), der nach dem 5. Standjahr zu entfernen ist. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungsphase festgesetzt. In den ersten 10 Jahren sind für eine gleichmäßige Kronenentwicklung 2 Erziehungschnitte durchzuführen.
- A5/A_{FFA}1 Anpflanzung von Bäumen auf öffentlicher Grünfläche
Lage: Gemarkung Lichtenhagen, Flur 1, Flurstück 118/3
Auf der Grünfläche Nr. 2 (in einer Raute) sind angrenzend an die Zufahrt 3 standortheimische Laubgehölze zu pflanzen.
Qualität, Sorten und Entwicklungsphase analog zu textl. Festsetzung Nr. 6.1.
- A 6: Pflanzung von 5 Alleebäumen an der Straße Steinbecker Weg
Lage: Gemarkung Elmenhorst, Flur 4, Flurstück 350/2
Als Ausgleich für die Fällung von 5 Alleebäumen im Bereich der Zufahrt sind an der Straße Steinbecker Weg 5 standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen.
Hochstamm 16-18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, mit Ballen:
- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) oder ähnliche Art, ist noch abzustimmen
Die Fläche der wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 12 m² zu betragen und der durchwurzelbare Raum muss eine Mindestfläche von 16 m² aufweisen sowie eine Mindesttiefe von 0,8 m.
Innerhalb der Reihe ist ein Abstand von ca. 8 m bis 15 m vorgesehen. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreibeck. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungsphase festgesetzt. In den ersten 10 Jahren sind für eine gleichmäßige Kronenentwicklung 2 bis 3 Erziehungschnitte durchzuführen. Der dauerhafte Erhalt ist zu gewährleisten. Vor Pflanzung ist der Leitungsbestand abzufragen.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs.4 BauGB i. V. m. §86 LBauO M-V)**
Für einen verzögerten Niederschlagswasserabfluss sind Stellplatzflächen für PKW so herzustellen, dass ein mittlerer Abflussbeiwert von 0,20 nicht überschritten wird.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung -PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Maß der baulichen Nutzung	Erläuterung	(Rechtsgrundlage)
GR	maximal zulässige Grundfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 2	
OK 21 m ü NNH	Oberkante als Höchstmaß, hier 21 m [Höhenbezug DHHN2016 (NHN)]	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 2	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
a	abweichende Bauweise	
Baugrenze	Baugrenze	
Flächen für den Gemeinbedarf	Flächen für den Gemeinbedarf	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung:		
Schule	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Verkehrsflächen	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung:		
Rad- und Gehweg	lfd. Nummer, hier Nr. 1	
Grünflächen	Grünflächen, öffentlich / privat	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung:		
Regenwasserretention	Hecke	
Spielplatz		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft		
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern		(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
Sonstige Planzeichen		
entfallende Bäume		
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes		(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Planzeichen ohne Normcharakter		
Flurstücksgrenze		
Flurstücksnummer		
Gebäude		

TEIL B: TEXT

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO)**
1.1 Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf durch Freianlagen, die dem Zweck Schule und Kita dienen sowie durch Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, Stellplatzflächen, Zuwegungen und Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,45 überschritten werden.
1.2 Eine weitergehende Überschreitung der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist zulässig für Anlagen gemäß Festsetzung Nr. 1.1, die wasser-durchlässig mit einem gemittelten Abflussbeiwert von maximal 0,4 befestigt sind.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**
2.1 Abweichende Bauweise
Es sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Im Übrigen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
2.2 Freianlagen, die dem Zweck Schule und Kita dienen, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Stellplätze für PKW und Fahrräder sind außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)**
3.1 Auf der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen (Zweckbestimmung Schule und Kita) sind allgemein zulässig:
- alle für den schulischen Betrieb erforderlichen Funktionsräume und -flächen,
- Sporthalle für die schulische und außerschulische Nutzung,
- ungedeckte Sportanlagen,
- alle für die Kinderbetreuung erforderlichen Funktionsräume und -flächen,
- den vorgenannten Nutzungen dienende Nebenanlagen,
- Stellplätze für PKW und Fahrräder für den durch die vorgenannten Nutzungen verursachten Bedarf.
3.2 Eine außerschulische Nutzung der Gebäude und Freianlagen ist für sonstige soziale, kulturelle und sportliche Zwecke ausnahmsweise zulässig.
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)**
4.1 Auf den Grünflächen sind Geländemodellierungen bis zu der zeichnerisch festgesetzten Höhe zulässig.
4.2 Die Errichtung von Einfriedungen ist auf der Grünfläche Nr. 3 nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Zäune zur Vermeidung von Wildverbiss.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**
Vermeidungsmaßnahmen
5.1 V1 Während der Erdarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Gehölze auszuschließen. Oberirdische Teile der Gehölze dürfen nur durch Fachunternehmen zurückgeschnitten werden. Der Wurzelbereich der geschützten Gehölze darf nicht mit Baumaschinen befahren werden; Bodenabtrag und Bodenauftrag im Wurzelbereich sind nicht zulässig. Schwermarbeiten durch Baufahrzeuge sind nur außerhalb der Kronenbereiche zulässig. Die einschlägigen Regelwerke sind zu beachten, V2
Zur Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch ein qualifiziertes Fachbüro einzubinden. Das beauftragte Fachbüro ist vor Beginn der Arbeiten gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
5.2 V_{FFA}2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Fledermausarten ist ein angepasstes Lichtmanagement erforderlich. Die Beleuchtung des Schulgeländes muss bedarfs-gerecht erfolgen. Ein Abstrahlen in die Umgebung ist zu vermeiden.
Es ist der Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe) zu beachten.
5.3 V_{FFA}4 Gehölzrodungen, inkl. Schnittmaßnahmen sind nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres zulässig. Vor Beginn der Gehölzrodungen sind die Bäume auf die aktuelle Besatzsituation zu untersuchen. Eine ökologische Baubegleitung ist einzubinden.
5.4 V_{FFA}5 Zum Schutz wandernder Amphibien ist der Baustellenbereich vor der Frühjahrswanderung mit einem temporären Amphibienschutzzaun abzugrenzen. Es sind Fängeimer einzulassen und deren tägliche Kontrolle mit Umsiedlung anfallender Amphibien sicherzustellen. Die Fängeimerkontrollen erfolgen während der Frühjahrswanderungen und während der Rückwanderung von Jungtieren in den Sommermonaten. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baube-gleitung zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.
5.5 V_{FFA}6 Der Beginn der Erschließungsarbeiten hat außerhalb der Brutzeit, im Anschluss an Erntearbeiten bzw. im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März des Folgejahres zu erfolgen. Innerhalb der Brutzeit vom 01. April - 31. August ist ein Brachliegen der Baufläche über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen zu vermeiden.
5.6 V_{FFA}7 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist die Durchführung einer landschaftsökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch ein Fachbüro für Artenschutz zu veranlassen. Gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ist das Fachbüro vorab zu benennen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
 - Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden ist mit Schreiben vom erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Einwohnerversammlung am durchgeführt worden. Die Bekanntmachung ist ortsüblich durch Aushang vom bis zum erfolgt.
 - Die Gemeindevertretung hat am die Entwürfe der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 **Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus** und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.
 - Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 **Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus** und der Begründung mit Umweltbericht sowie die erhalt. Die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum im Internet unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne> sowie unter <https://amt-warnow-west.de/Bauleitplanung> veröffentlicht. Die veröffentlichten Unterlagen haben während der Auslegungsfrist auch im Amt Warnow-West, Schulweg 1a in 18198 Kritznow ausgelegt und waren während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehbar.
Die Veröffentlichung der Unterlagen ist mit dem Hinweis, dass während der Veröffentlichungsfrist von jedermann Anregungen zu den Entwürfen elektronisch, per Post oder während der Dienststunden im Amt Warnow-West zur Niederschrift vorgebracht werden und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 28 unberücksichtigt bleiben können, vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde zusätzlich auch in das Internet eingestellt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom um Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 **Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus** gebeten worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 **Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Uwe Barten
Bürgermeister
- Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 28 **Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus** nach § 10 BauGB wurde mit Bescheid des Landrats des Landkreises Rostock vom erteilt. Die Bebauungsplanzugung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
- Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Uwe Barten
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt.
- ObVI
- Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 **Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus** der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
- Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Uwe Barten
Bürgermeister

VERÖFFENTLICHUNGSEXEMPLAR

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Veröffentlichungsfrist vom 24.04.2026 bis zum 26.05.2026)

im Internet veröffentlicht vom 24.04.2026 bis
öffentlich ausgelegt vom 24.04.2026 bis

Amt Warnow-West, den Stempel Unterschrift

Satzung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

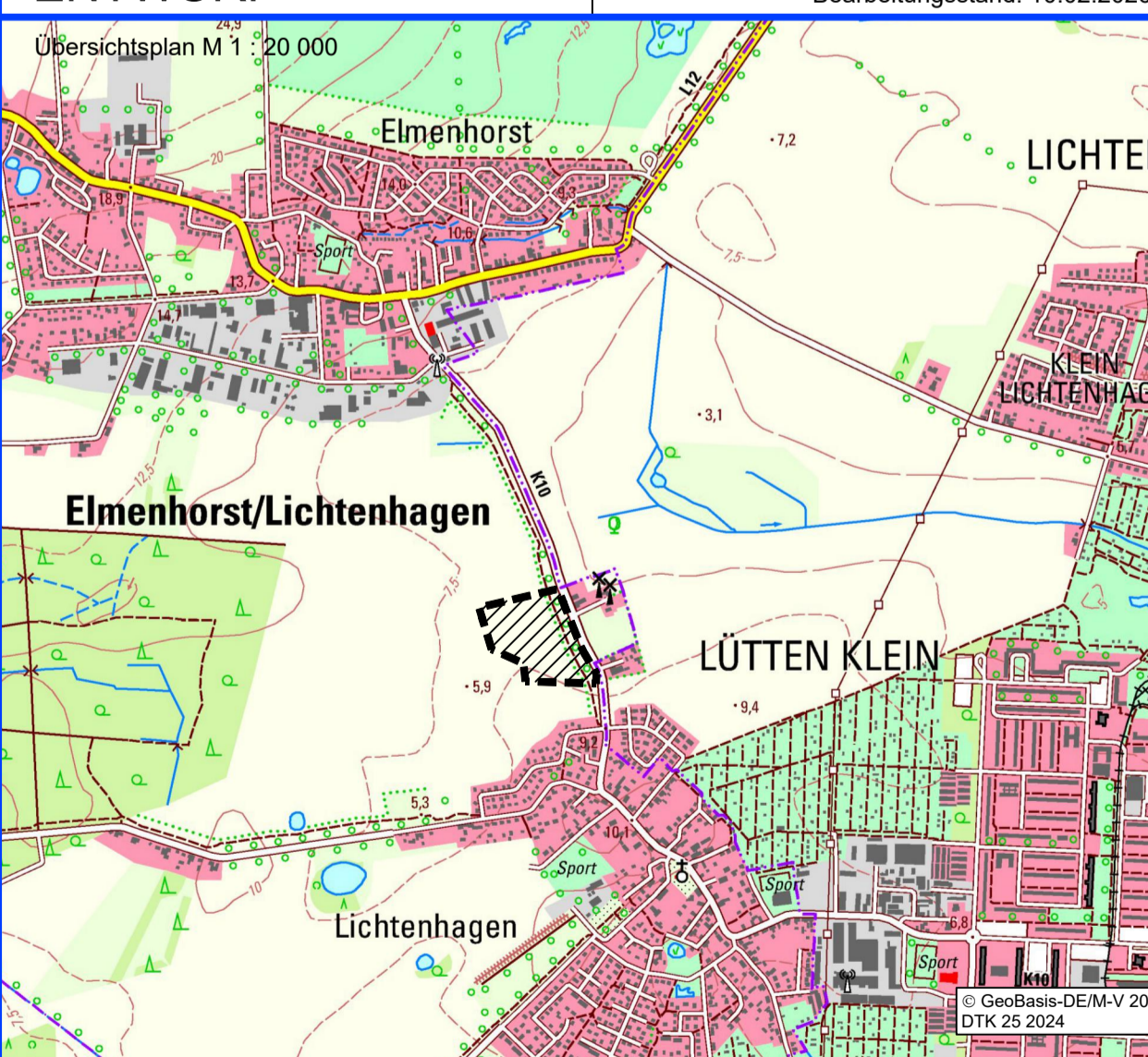
Amt Warnow-West / Landkreis Rostock

über den Bebauungsplan Nr. 28

Gemeinbedarfsfläche Ostseecampus

einen Teil des Flurstücks 118/3 sowie die Flurstücke 100, 101 (tw.) und 46 (tw.), alle Flur 1, Gemarkung Lichtenhagen betreffend

ENTWURF Bearbeitungsstand: 10.02.2026



Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Uwe Barten
Bürgermeister